

§ 6 VO-ID212286 (Brandenburg) — Verfahren bei freien und kommunalen Trägern

Verordnung über die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

Anträge auf öffentliche Förderung sind bis zum 15. November eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr an das Landesamt für Soziales und Versorgung zu richten.

(2) Die

öffentliche Förderung wird in Form von pauschalen Festbeträgen für jeweils ein Haushaltsjahr gewährt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt quartalsweise in gleichmäßigen Teilbeträgen.

(3) Die

zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel ist mit dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Formular bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Haushaltsjahr nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und der Verwendungsbestätigung. Ihm sind entsprechende Unterlagen der Beratungsstelle als Nachweis beizufügen, in denen die nicht erforderlichen Daten gelöscht sind.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID212286 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212286/6>